

# Satzung der Stadt Eutin über den Bebauungsplan Nr. 119

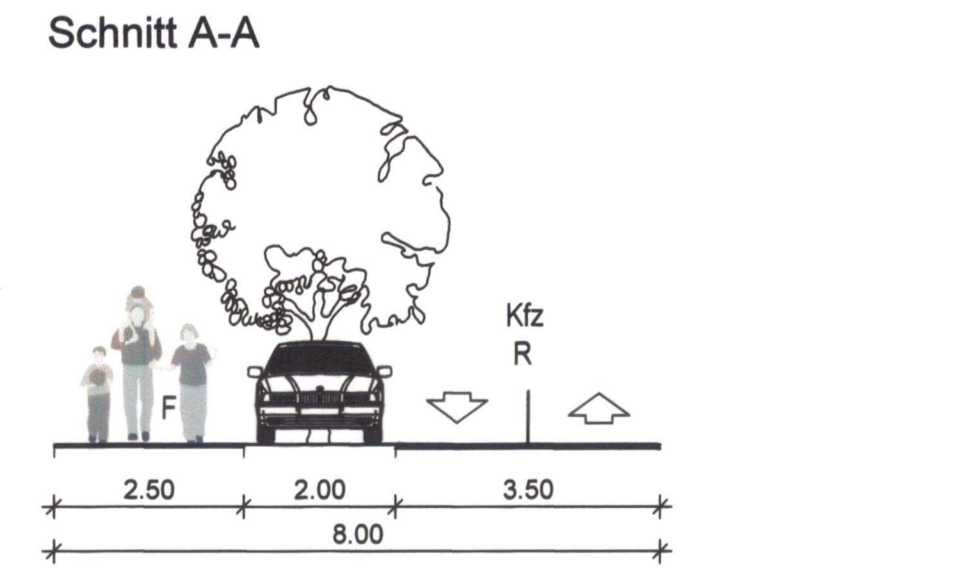
## Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), sowie des § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 22.01.2009 (GVBl. 2009, 8), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GVBl. S. 399) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 11.10.2017 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 119 für das Gebiet zwischen der Beuthiner Straße, der Straße Blaue Lehmkuhle, der Anny-Trapp-Straße und der Straße Raboldesburg – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) i. M. 1:1.000 und dem Text (Teil B) – erlassen.

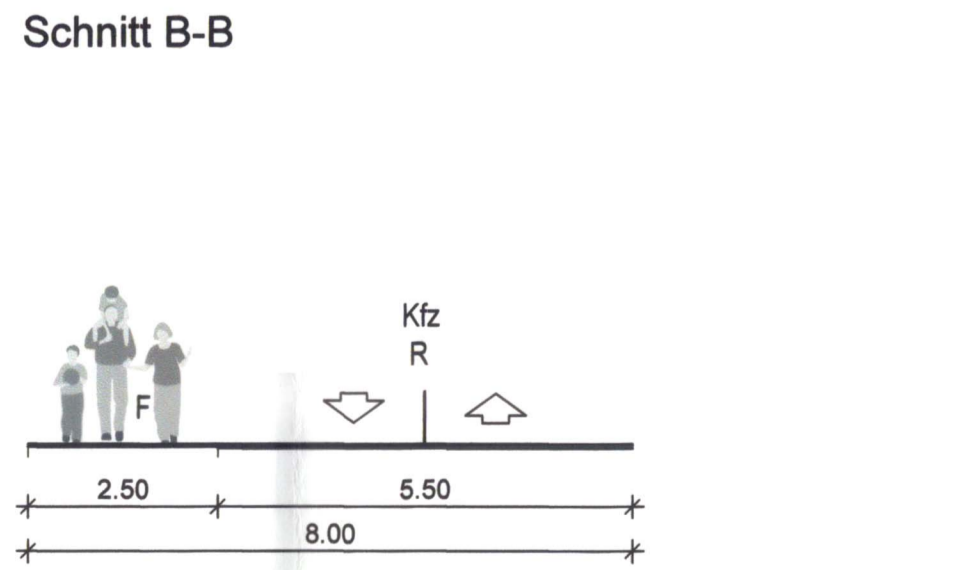
## Teil A : Planzeichnung i. M. 1:1.000



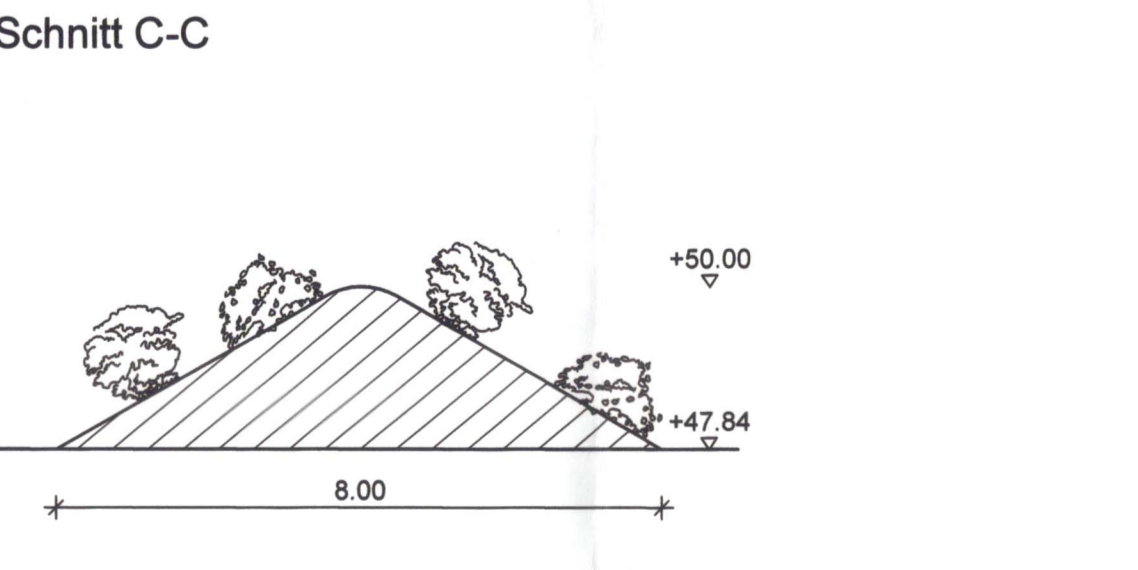
## Straßenprofil i.M. 1:100



## Straßenprofil i.M. 1:100



## Aufschüttungsprofil i.M. 1:100



## Planzeichenerklärung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 04.05.2017.

- Festsetzung**
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 und 9 BauNVO)
  - WA** Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 und 18 BauNVO)
  - I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
  - GRZ 0,25 maximale Grundflächenzahl
  - GFZ 0,25 maximale Geschossflächenzahl
  - FH 9,00 m maximale Firsthöhe
  - TH 4,00 m maximale Traufhöhe
  - 50,70 Bezugshöhe ü. NHN. (BZH)
- Bauweise und Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
  - Baugrenze**
    - nur Einzelhäuser zulässig
    - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
  - Firstschrägung**
- Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
  - Straßenverkehrsfläche - öffentlich -
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - öffentlich -
  - Parkfläche - öffentlich -
  - Fuß- und Radweg
  - verkehrsberuhigter Bereich
- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
  - Grünflächen - öffentlich -
  - Grünflächen - Hausgärten - privat -
  - Parkanlage
  - Spielplatz
- Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
  - Wasserflächen
  - RRB Regenrückhaltebecken
- Maßnahmen und Flächen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
  - Anpflanzung von Bäumen
  - Erhaltung von Bäumen
  - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
  - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Sonstige Planzeichen**
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
  - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen - zugunsten siehe Planzeichnung - (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
  - Nutzungsbegrenzungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
- Baugestalterische Festsetzungen** (§ 9 Abs. 6 BauGB, § 84 LBO S.-H.)
  - 40° - 52° Mindest- bzw. Höchstmaß der Dachneigungsbereiche der Hauptbaukörper
- Darstellung ohne Normcharakter**
  - Schnitte
  - vorhandene Flurstücksgrenzen
  - geplante Grundstücksgrenzen
  - Straßenlaternen
  - Hecken
  - Flurstücknummern
  - bestehende bauliche Anlagen
  - geplante bauliche Anlagen
  - künftig fortfallende bauliche Anlagen

## Teil B. Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 4 und 14 BauNVO)
  - 1. Allgemeines Wohngebiet** (§ 4 BauNVO)
    - Im allgemeinen Wohngebiet sind nicht störende Handwerksbetriebe gem. § 1 Abs. 5 BauNVO und die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen - Betriebe des Beherbergungswesens, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für die Verwaltung, Gartenbetriebe und Tankstellen - gem. § 1 Abs. 6 BauNVO unzulässig.
  - 2. Nebenanlagen** (§ 14 BauNVO)
    - Für die Kleintierhaltung vorgesehene Nebenanlagen und Einrichtungen sind im allgemeinen Wohngebiet nicht zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 bis 21a BauNVO)
  - 2.1 Höhe der baulichen Anlagen** (§ 18 BauNVO)
    - (1) Für die Ermittlung der in den allgemeinen Wohngebieten festgesetzten maximalen First- und Traufhöhen gilt der dem Gebäude nächstgelegene Bezugspunkt (BZH) mit den folgenden Rahmenbedingungen:
      - Bei ebenem Gelände der festgesetzte Bezugspunkt
      - Bei abfallendem Gelände der festgesetzte Bezugspunkt vermindert um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen dem festgesetzten Bezugspunkt und dem Mittelpunkt der der Erschließungsstraße zugewandten Gebäuseselle
      - Bei abfallendem Gelände der festgesetzte Bezugspunkt vermindert um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen dem festgesetzten Bezugspunkt und dem Mittelpunkt der der Erschließungsstraße zugewandten Gebäuseselle
    - (2) Ausnahmsweise können Abweichungen von bis zu 0,30 m zugelassen werden, sofern im Baugenehmigungsverfahren z. B. aus Gründen der Erschließung einer Veränderung der natürlichen Geländeoberfläche zugestimmt wird.
  - 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 23 BauNVO)
    - 3.1 Vortreten von Gebäudeteilen** (§ 23 BauNVO)
      - Ein Vortreten vor die Baugrenzen von max. 1,50 m ist durch Vorsprünge und Erker auf insgesamt 25 % der jeweiligen Fassadenlänge und durch Terrassen auf 75 % der jeweiligen Fassadenlänge zulässig.
    - 3.2 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen** (§§ 12 und 14 BauNVO i. V. mit § 23 BauNVO)
      - (1) Die Baugrenzen zu den öffentlichen Straßenverkehrsflächen und den Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ dürfen von oberirdischen Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO nicht überschritten werden.
      - (2) Garagen und Stellplätze mit einem Schutzdach (Carports) müssen einen Abstand von mind. 5,00 m zu den öffentlichen Straßenverkehrsflächen und den Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ einhalten. Stellplätze ohne Schutzdach dürfen ohne Abstand zur Straße errichtet werden.
      - (3) Zum Schutze der Knicke ist für Nebenanlagen ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten.
  - Mindestmaß der Baugrundstücke** (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
    - 4.1 Die Wohnbaugrundstücke dürfen die Mindestgröße von 500 m² nicht unterschreiten.
  - Höchstzulässige Zahl von Wohnungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
    - 5.1 Je Einzelhaus sind maximal zwei Wohnungen zulässig.
  - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Anpflanzung, Bindung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25 b BauGB)
    - 6.1 Die zum Erhalt und zum Anpflanzen festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei natürlichem Abgang durch gleichwertige Neupflanzungen zu ersetzen. Pflegeschritte sind zulässig.
    - 6.2 Für geschützte Hecken sind im Plangebiet einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden, vorzugsweise Arten wie Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Kornelkirsche (Cornus mas), Liguster (Ligustrum ovalifolium) oder Rotbuche (Fagus sylvatica) zu verwenden. Nicht heimische immergrüne Gehölze wie Thuja und Kirschlorbeer sind unzulässig.
    - 6.3 Im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind mindestens 50 Kleinranga Bäume (Straßenbäume jeweils gleicher Art) in der Pflanzqualität 18-20 cm Stammumfang zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abweichungen von den festgesetzten Standorten sind möglich, soweit dieses für die Anordnung von Stellplätzen und Zufahrten erforderlich ist.
    - 6.4 Auf der Anpflanzungsfläche entlang der Beuthiner Str. und der Blaue Lehmkuhle ist eine zweireihige Hecke aus heimischen Laubgehölzen anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
  - Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 6 BauGB i. V. mit § 84 LBO S.-H.)
    - 7.1 Dachform**
      - Zulässig sind ausschließlich Sattel- oder Walmdächer. Ausgenommen hiervon sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Garagen und Stellplätze mit einem Schutzdach (Carports) gem. § 12 BauNVO.
    - 7.2 Dachneigung**
      - Die Dächer sind nur aus nicht glänzenden Dachmaterialien oder Tonziegeln herzustellen. Bei Dachneigungen bis 20 Grad darf ebenfalls Bitumendachpappe, grün beschiefert, verwendet werden. Zulässig sind Dachsteinen und Ziegeln sind nur rote Farbton (ähnlich RAL 3000 bis 3005). Bei Gebäuden mit Fassaden aus Verbundmauerwerk sind darüberhinaus auch die Farbton dunkelbraun (ähnlich RAL 8011 bis 8017) und anthrazit (ähnlich RAL 7021, 7024, 7026, 8019, 8022, 9004 und 9011) zulässig. Hieron ausgenommen sind Anlagen, die der Solarnutzung dienen. Für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Garagen und Stellplätze mit einem Schutzdach (Carports) gem. § 12 BauNVO sind ebenfalls begrünte Dächer und Bitumendachpappe, grün beschiefert, zulässig. Die Verwendung von unbeschichteten Metalldachflächen ist unzulässig.
    - 7.3 Fassadenmaterial**
      - Für die Herstellung der Fassaden ist ausschließlich Verbundmauerwerk in roten bis braunen Farbtonen (ähnlich RAL 3000 bis 3005, 8002 bis 8011 und 8024 bis 8025), heller Putz oder Holz zu verwenden. Sofern das untergeordnete Material 1/3 der jeweiligen Fassadenfläche nicht überschreitet, ist auch eine Kombination dieser Materialien zulässig. Bis zu 15 % der Außenwandflächen können aus abweichenden Materialien, wie Naturschiefer oder Blechen hergestellt werden. Ausgenommen hiervon sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO. Ausnahmsweise können für untergeordnete bauliche Anlagen abweichende Materialien zugelassen werden.
    - 7.4 Stellplätze und Zufahrten**
      - Die Befestigung von Stellplätzen und deren Zufahrten auf den Baugrundstücken ist ausschließlich mit Pflastersteinen oder wassergebundener Decke (Rasengittersteine, Kies etc.) zulässig.
    - 7.5 Einfriedungen**
      - Als straßenseitige Grundstückseinfriedung sind nur heimische Laubholzhecken zulässig. Die Hecken dürfen eine Höhe von 1,40 m nicht überschreiten. Grundsätzlich darf darüber hinaus ein Drahtzaun angeordnet werden, bis max. in der Höhe der Hecke zulässig. Straßenseitig sind in Ergänzung der Hecke auch Feldsteinmauern bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig.
    - 7.6 Werbeanlagen**
      - Werbeanlagen sind nur im Erdgeschoss und an der Stätte der Leistung in einer Größe von max. 0,50 m² zulässig. Selbstleuchtende Werbeanlagen sind unzulässig.
    - 7.7 Abfall- und Wertstoffbehälter**
      - Oberirdische Abfall- und Wertstoffbehälter sind dauerhaft in einer geschlossenen und blickdichten Umkleidung unterzubringen.
    - 7.8 Windenergieanlagen**
      - Die Errichtung von Windenergieanlagen in jeder Form ist unzulässig.

## Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 02.08.2012. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Ostholsteiner Anzeiger am 05.09.2012 erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB wurde vom 17.12.2014 bis einschließlich 16.01.2015 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 15.12.2014 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 23.06.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 119 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.07.2017 bis einschließlich 19.08.2017 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 12.07.2017 durch Abdruck im Ostholsteiner Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht. Hierbei ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom 10.07.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 02.03.2017 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 119 mit Begründung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.03.2017 bis einschließlich 06.04.2017 gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausliegen. Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können, am 16.03.2017 durch Abdruck im Ostholsteiner Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4a Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23.03.2017 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der erneuten öffentlichen Auslegung nochmals geändert. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 06.07.2017 diesen geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 119 mit Begründung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.07.2017 bis einschließlich 02.08.2017 gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausliegen. Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 12.07.2017 durch Abdruck im Ostholsteiner Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4a Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2017 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4a Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2017 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4a Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2017 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4a Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2017 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4a Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2017 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4a Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2017 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4a Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2017 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4a Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2017 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4a Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2017 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4a Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2017 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4a Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2017 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4a Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2017 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4a Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2017 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4a Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2017 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4a Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2017 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4a Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2017 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4a Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2017 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4a Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2017 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4a Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2017 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4a Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2017 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4a Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2017 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4a Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2017 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4a Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2017 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4a Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2017 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4a Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2017 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4a Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2017 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4a Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2017 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4a Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2017 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4a Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2017 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4a Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2017 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4a Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2017 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4a Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2017 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4a Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2017 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4a Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2017 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4a Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2017 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4a Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2017 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4a Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2017 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4a Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2017 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung ber